



Sachstand

Einzelne Aspekte des Beamtenrechts bezogen auf die Ebene der Unterabteilungsleitungen in Bundesministerien

Einzelne Aspekte des Beamtenrechts bezogen auf die Ebene der Unterabteilungsleitungen in Bundesministerien

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 071/22
Abschluss der Arbeit: 20.09.2022
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Politische Beamte	4
3.	Vergabe von Führungsämtern auf Probe	5

1. Fragestellung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangebracht, inwieweit die Führungsebene der Unterabteilungsleitungen in Bundesministerien als politische Beamte eingestuft wird und ob die Vergabe von Führungsämtern auf Probe damit im Zusammenhang steht.¹

2. Politische Beamte

Ein politischer Beamter ist ein Beamter, der ein Amt bekleidet, bei dessen Ausübung er in fort-dauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen muss. Dies wird auf Bundesebene durch die Regelung des § 54 Bundesbeamtengesetz (BBG) ermöglicht, wonach politische Beamte jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Befinden sich politische Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe, können sie gemäß § 36 BBG jederzeit entlassen werden.

Als Ämter im Sinne des § 54 BBG sind nur solche Ämter anzusehen, bei denen der Beamte auf Lebenszeit eine politische Schlüsselstellung für die wirksame Durchführung der politischen Ziele der Regierung innehat. Politische Beamte haben eine sogenannte „Transformationsfunktion“, die sich darin äußert, dass sie den Übergang der politischen Vorgaben der Regierung in den Verwaltungsapparat gewährleisten sollen.² Der Grundsatz der Bestenauslese gilt auch für die Auswahl politischer Beamter. Nach dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten auch hier maßgebend zu berücksichtigen. Die besondere politische Eignung des Beamten ist zusätzlich erforderlich.³

Die Versetzung von politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand durchbricht den hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG), wonach das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit angelegt ist.

Durch diese Möglichkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird die fort-dauernde Übereinstimmung in der Durchführung der politischen Ziele zwischen Regierung und dem Beamten mit Transformationsfunktion sichergestellt. Besteht dieses besondere Vertrauen der Regierung in den politischen Beamten nicht mehr, so kann sie ihn nach pflichtgemäßem Ermessen in den einstweiligen Ruhestand versetzen.

Da das Instrument des politischen Beamten eine Abkehr vom Lebenszeitprinzip darstellt, ist der Kreis der politischen Beamten auf Ausnahmefälle zu begrenzen.⁴

1 Diesem Sachstand liegen zum Teil frühere Beiträge der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur selben Thematik zugrunde.

2 Brinktrine in: BeckOK Beamtenrecht Bund, 26. Edition, Stand 1. Februar 2022, BBG § 54 Rn. 3.

3 Franke in: GKÖD Bd. I, Beamtenrecht, Lieferung November 2020, BBG § 54 Rn. 4.

4 Brinktrine in: BeckOK Beamtenrecht Bund, 26. Edition, Stand 1. Februar 2022, BBG § 54 Rn. 6.

§ 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 BBG bestimmt abschließend, welche Beamte des Bundes als politische Beamte anzusehen sind. Für den Bereich der Bundesministerien sind dies insbesondere gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 BBG Staatssekretäre (Besoldungsgruppe B 11) und Ministerialdirektoren (Besoldungsgruppe B 9 und B 10). Maßgeblich für die Einordnung als politischer Beamter ist das jeweilige Statusamt. Ob der Beamte im Einzelfall Aufgaben übertragen bekommen hat, die als „politisch“ anzusehen sind, ist unerheblich.⁵ Das Amt des Ministerialdirektors wird in Bundesministerien von Abteilungsleitern bekleidet.

Nach § 54 Abs. 2 BBG können daneben auch weitere Beamte des Bundes als politische Beamte eingestuft werden und folglich in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.⁶ Hierfür ist jedoch in jedem Fall eine gesetzliche Grundlage erforderlich, wobei der Gesetzgeber nicht eine unbegrenzt große Gruppe von Beamten zu politischen Beamten erklären darf. Vielmehr muss er sich an den durch Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Einstufung als politischer Beamter orientieren.⁷

Die Ebene der Unterabteilungen in Bundesministerien gehört somit nach derzeitiger Rechtslage nicht zum Kreis der politischen Beamten im Sinne des § 54 BBG.

3. Vergabe von Führungsämtern auf Probe

Losgelöst von der Einstufung als politischer Beamter wird nach § 24 Abs. 1 BBG ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die sofortige Übertragung dieser Ämter durch Beförderung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wird dadurch ausgeschlossen.⁸ Erstmals wurde die Möglichkeit, Führungsämter auf Probe zu vergeben, mit Wirkung vom 1. Juli 1997 durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (ReföDG)⁹ durch § 24a BBG a. F. zur Verbesserung der leistungsorientierten Personalauswahl und des Personaleinsatzes eingeführt.¹⁰

Durch das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts vom 5. Februar 2009 (DNeuG)¹¹ wurde die Regelung des § 24a BBG a.F. in die Vorschrift des § 24 BBG mit geringen Änderungen und Ergänzungen überführt. Der Kreis der in Betracht kommenden Führungsämter wurde in § 24 Abs. 5 BBG gegenüber der vorhergehenden Regelung des § 24a Abs. 6 BBG a. F. weitgehend beibehalten. Allerdings wird für oberste Dienstbehörden nicht mehr auf die Funktion der Abteilungsleitung beziehungsweise Unterabteilungsleitung abgestellt,

5 Brinktrine in: BeckOK Beamtenrecht Bund, 26. Edition, Stand 1. Februar 2022, BBG § 54 Rn. 7.1.

6 Brinktrine in: BeckOK Beamtenrecht Bund, 26. Edition, Stand 1. Februar 2022, BBG § 54 Rn. 8.

7 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. April 2018 – 2 BvL 10/16, Rn. 42, 43.

8 Hoffmann in: GKÖD Bd. I, Beamtenrecht, Lieferung November 2016, BBG § 24 Rn. 8.

9 BGBl. I 1997, S. 322.

10 Grigoleit in: Battis, Bundesbeamtengesetz, 6. Auflage 2022, BBG § 24 Rn. 2.

11 BGBl. I 2009, Nr. 7, S. 160 - 275.

sondern auf die besoldungsrechtliche Einstufung der Ämter in den Besoldungsgruppen B 6 bis B 9. Die Ämter der Ministerialdirektoren der Besoldungsgruppe B 10 und der Staatssekretäre der Besoldungsgruppe B 11, die als politische Beamte eingestuft werden, fallen nicht darunter.

§ 24 BBG bezieht sich nur auf Ämter mit leitenden Funktionen. Welche Ämter hierzu gehören, bestimmt allein der Gesetzgeber. Die in § 24 Abs. 5 BBG enthaltene Aufzählung ist abschließend und damit auch nicht durch den Dienstherrn erweiterbar.¹²

Die Regelung des § 24 BBG bezweckt, dass der Beamte vor der endgültigen Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion in dieser Funktion erprobt wird, da an eine Führungsposition zusätzliche Anforderungen gerade auch hinsichtlich der Fähigkeit zur Personalführung gestellt werden, die unter Umständen in der früheren Position nicht gestellt wurden. Erst nach Ablauf der zweijährigen Erprobungszeit (§ 24 Abs. 1 S. 2 BBG) soll darüber entschieden werden, ob der Beamte den Anforderungen des Führungsamtes gerecht wird und das Amt mit leitender Funktion dauerhaft übertragen wird.¹³

Zur Erprobung in der leitenden Funktion wird zusätzlich zu dem fortbestehenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet (so genanntes Doppelbeamtenverhältnis). Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ruht für die Dauer der Probezeit. Unabhängig von der Bewährung des Beamten endet das Probebeamtenverhältnis gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BBG kraft Gesetzes durch Entlassung mit Ablauf der Probezeit.¹⁴ Hat der Beamte sich in seiner neuen Funktion bewährt, soll das Amt gemäß § 24 Abs. 4 BBG nach Ablauf der Probezeit auf Dauer übertragen werden. Bei Nichtbewährung erlischt das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 35 Abs. 1 BBG durch Ablauf der Probezeit und das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit lebt erneut auf.

12 Hoffmann in: GKÖD Bd. I, Beamtenrecht, Lieferung November 2016, BBG § 24 Rn. 2, 10.

13 Brinktrine in: BeckOK Beamtenrecht Bund, 26. Edition, Stand 1. Februar 2022, BBG § 54 Rn. 2.

14 Hebler in: Battis, Bundesbeamtengesetz, 6. Auflage 2022, BBG § 35 Rn. 2.